



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
48.7	Gewinnsteuer von gemischten Gesellschaften	3
48.7.1	Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes von gemischten Gesellschaften	3
48.7.2	Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften	3
48.7.3	Übrige Einkünfte aus der Schweiz	3
48.7.4	Übrige Einkünfte aus dem Ausland	4
48.7.5	Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird	5

48.7 Gewinnsteuer von gemischten Gesellschaften

48.7.1 Grundsatz zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes von gemischten Gesellschaften

Der steuerbare Reingewinn wird bei gemischten Gesellschaften mittels Spartenrechnung ermittelt. Es steht den Steuerpflichtigen grundsätzlich frei, zwischen der direkten und der indirekten Ausscheidungsmethode zu wählen. Die Zuger Steuerverwaltung favorisiert die vereinfachte, indirekte Methode (siehe Berechnungsbeispiele).

In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der gesamte steuerbare Reingewinn der Gesellschaft festgelegt. Davon wird der Nettoertrag aus Beteiligungen ausgeschieden, welcher steuerfrei ist. Nettoverluste auf Beteiligungen können nur mit Erträgen aus Beteiligungen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Anschliessend werden die Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, die übrigen Einkünfte aus der Schweiz und die kantonal steuerbaren DBA-Erträge ausgeschieden. Das verbleibende Ergebnis (operativer Gewinn) stellt den Gewinnanteil für den Umsatz in der Schweiz und den Gewinn aus ausländischer Quelle dar.

48.7.2 Erträge aus Beteiligungen bei gemischten Gesellschaften

Bei gemischten Gesellschaften wird auf Erträgen aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen keine Gewinnsteuer erhoben (§ 69 Abs. 1 Bst. a StG). Als Beteiligungen gelten Anteilsrechte am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder 1 Million Franken Verkehrswert (§ 67 Abs. 1 StG).

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden abgezogen:

- der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand (in der Regel 5 % der Erträge)
- der anteilige Finanzierungsaufwand
- die Abschreibungen und Verluste auf Beteiligungen

Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes sämtlicher bilanzierter Beteiligungen - auch jener ohne Ertrag - zum Buchwert der gesamten Aktiven festgelegt (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus Beteiligungen).

Ein Nettoverlust auf Beteiligungen gemäss Spartenrechnung kann nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder ausländischen Quellen verrechnet werden (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG). Er ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten und zum ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen.

48.7.3 Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldner, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis des Buchwertes der entsprechenden Aktiven zu den gesamten Aktiven verteilt werden.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt.

Abschreibungen und Verluste auf schweizerischen Wertschriften, Forderungen usw. können nur mit Einkünften aus der Schweiz verrechnet werden.

Übersteigen die Abschreibungen/Verluste die Erträge aus Grundeigentum und die übrigen Erträge Schweiz, so führt dies zu einem negativen Ergebnis Nettoerträge Schweiz. Dieses negative Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung bereits verrechnet worden. Das Ergebnis aus der operativen Tätigkeit (In- und Ausland) ist entsprechend gekürzt worden. Ein Verlustvortrag aus den Erträgen Schweiz ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe Berechnungsbeispiel 2: gemischte Gesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften).

Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %) unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Sie werden mit einer Quote des operativen Ergebnisses berücksichtigt (steuerbare Quote Schweiz) (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus der Schweiz und aus Beteiligungen).

48.7.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland

Der in der Schweiz steuerbare Reingewinn wird auf Grund einer Spartenrechnung ermittelt. In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der gesamte steuerbare Reingewinn der Gesellschaft festgelegt. Davon wird der Gewinn aus schweizerischen Quellen ausgeschieden, welcher der Besteuerung in der Schweiz unterliegt, sowie der Nettoertrag aus Beteiligungen, welcher steuerfrei ist. Nettoverluste auf Beteiligungen können nicht mit Gewinnen aus schweizerischen oder ausländischen Quellen verrechnet werden. Der gemäss Spartenrechnung verbleibende Gewinn aus ausländischen Quellen wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert (steuerbare Quote Ausland). Dieser äussert sich einerseits in der Intensität der tatsächlichen Präsenz der Gesellschaft in der Schweiz und andererseits im Grad der wirtschaftlichen Affinität der ausländischen Einkünfte zur Schweiz.

In der Regel bemisst sich die Quote für die Besteuerung des Gewinnes aus der ausländischen Geschäftstätigkeit nach der Personalintensität in der Schweiz wie folgt:

weniger als 6 Beschäftigte	10 %
6 - 10 Beschäftigte	15 %
11 - 30 Beschäftigte	20 %
über 30 Beschäftigte	25 %

Massgebend sind die in der Schweiz beschäftigten Vollzeitstellen des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres.

Sind Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz massgeblich an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, wirkt sich dies grundsätzlich Quoten erhöhend (10 %-Punkte) aus. Die Quote von maximal 25 % wird jedoch nicht überschritten.

Für den CHF 200 Mio. übersteigenden operativen Gewinn Ausland (auf 12 Monate bezogen) gemäss Spartenrechnung beträgt die steuerbare Quote 10 %, unabhängig von der Anzahl Beschäftigte oder einer massgeblichen schweizerischen Beteiligung an der Gesellschaft. Diese Regelung findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2007 beginnenden Geschäftsjahre.

48.7.5 Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird
Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden gemeinsam mit den Einkünften aus der Schweiz besteuert, nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes.
Der steuerbare Reingewinn in der Schweiz wird auf Grund einer Spartenrechnung ermittelt.